№ 5.



Breslauer Kreisblatt.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 4. Februar 1854.

Bekanntmachungen.

Die bisher übliche Beförderung der amtlichen Correspondenz durch Milchpächter oder andere Gelegenheiten hat vielfache Uebelstände und gewährt namentlich nicht diejenige Sicherheit und Pünktlichkeit welche für einen geordneten Geschäftsverkehr dringend nothwendig ist. Ich sehe mich daher veranlaßt für die Beförderung der amtlichen Correspondenz mit dem Kreise, theils die Benutzung der Königl. Post-Anstalten, theils einen geregelten Botendienst anzuordnen und Folgendes zu bestimmen:

I. Nachstehend verzeichnete Gemeinden:

1. Althofnaß.	22. Gräbschen.	43. Margareth.	64. Pirscham.
2. Altscheitnig.	23. Grüneiche.	44. Mariencranst.	65. Pleischwitz.
3. Bartheln.	24. Hartlieb.	45. Masselwitz, Groß.	66. Pöpelwitz.
4. Benkwitz.	25. Herdain.	46. Masselwitz, Klein.	67. Pelahnowitz.
5. Bischofswalde.	26. Höfchen Com.	47. Mochbern, Groß.	68. Probotschine.
6. Brocke.	27. Höfchen Maria.	48. Mochbern, Klein.	69. Protsch.
7. Carlowitz.	28. Huben.	49. Morgenau.	70. Radwanitz.
8. Cattern v. W.	29. Jäschkowitz.	50. Nädlitz, Groß.	71. Ransern.
9. Cattern v. S.	30. Janowitz.	51. Nädlitz, Klein.	72. Rosenthal.
10. Cawallen.	31. Kentschkau.	52. Neudorf Com.	73. Sacherwitz.
11. Clarencranst.	32. Kleinburg.	53. Neukirch.	74. Kl. Sägewitz. Kgl.
12. Cosel.	33. Klettendorf.	54. Niederhof.	75. Kl. Sägewitz Gläs.
13. Criptau.	34. Krichen.	55. Oberhof.	76. Schmiedefeld.
14. Drachenbrunn.	35. Krietern.	56. Oldern, Groß.	77. Schmolz.
15. Dürrgoy.	36. Kundschütz.	57. Oldern, Klein.	78. Schmortsch.
16. Dürrjentsch.	37. Lamsfeld.	58. Oltaschin.	79. Schönborn.
17. Eckersdorf.	38. Lanisch.	59. Opperau.	80. Schottwitz.
18. Fischerau.	39. Leerbeutel.	60. Oswitz.	81. Schweinern u. Weidenhof.
19. Friedewalde.	40. Lehmgruben.	61. Ottwitz.	
20. Gabitz.	41. Leipe.	62. Petersdorf.	82. Schwentnig.
21. Gandau, Klein.	42. Lilienthal.	63. Pilsnitz.	83. Schwoitsch.

84. Siebotschütz.	88. Tschansch, Groß.	92. Weide.	96. Wüstendorf.
85. Steine.	89. Tschansch, Klein.	93. Wessig.	97. Zedlitz.
86. Strachwitz.	90. Tschechnitz.	94. Wilhelmsruh.	98. Zimpel.
87. Treschen.	91. Tschirne.	95. Woischwitz.	99. Zindel.

haben allwöchentlich zweimal und zwar jeden Mittwoch und Sonnabend, und wenn auf diese Tage ein Festtag fällt, an dem Tage vorher bis Vormittags 12 Uhr einen Boten in mein Büreau zu senden, der alle Correspondenzen aus den betreffenden Ortschaften hier abliefert, und die dahin bestimmten Verfügungen rc. einschließlich der Kreisblätter hier in Empfang nimmt. Sollte dieser Bote nicht pünktlich erscheinen, so werden die für die säumige Ortschaft hier befindlichen Dienstbriefe sofort zur Post gegeben, und haben es sich die Adressaten dann selbst zuzuschreiben, wenn sie für jede Verfügung 1 Sgr. Abtragegebühr bezahlen müssen.

Die Boten sind zu ihrer Legitimation und zur sichern Aufbewahrung der Correspondenz mit einer Tasche zu versehen, auf welcher ein Schild mit dem Namen der betreffenden Gemeinden zu befestigen ist. Dergleichen zweckmäßig angefertigte Taschen sind zu haben bei dem Sattlermeister Kramer in der Ohlauer Vorstadt Mauritius-Platz Nr. 73, für den Preis von 1 Rthlr. 28 Sgr.

Den genannten Gemeinden bleibt es überlassen, ob jede derselben einen besondern Boten senden, oder zur Ersparniß von Kosten mit den Nachbargemeinden gemeinschaftliche Boten halten will. So wird es sich z. B. empfehlen, daß die Gemeinden Mariencranst und Clarencranst einen gemeinschaftlichen Boten mit Kl. Nädlitz halten, der am besten seinen Wohnsitz in Clarencranst hat, dann jeden Mittwoch und Sonnabend die Correspondenz aus diesem Orte sammelt und auf dem Wege nach Breslau die in Mariencranst und Kl. Nädlitz vorhandene Correspondenz abholt und auf dem Rückwege die hier empfangenen Dienstbriefe in umgekehrter Reihenfolge abliefert.

Diese Boten, wozu natürlich nur zuverläßige und nüchterne Leute angenommen werden dürfen, haben übrigens nicht nur die amtliche Correspondenz zwischen dem Kgl. Landrathsamte und den Ortsgerichten, sondern auch den schriftlichen Verkehr der Dominien, Polizei-Verwalter, Geistlichen, Schullehrern rc. mit dem Kgl. Landrathsamte zu vermitteln, und es versteht sich von selbst, daß diesen Boten auch die Beförderung aller an hiesige Behörden z. B. das Kgl. Kreisgericht, das Kgl. Kreis-Steueramt, das Kgl. Rentamt u. s. w. gerichteten Dienstbriefe zu übertragen sein wird.

II. Nach **allen andern Ortschaften** des Kreises werden die von mir dahin gerichteten Dienstbriefe, einschließlich der Kreisblätter zur Post befördert und damit den Gemeinden hierdurch keine Abtragegebühren entstehen, haben dieselben in der sub I. angedeuteten Art und Weise allwöchentlich mindestens zweimal und zwar Mittwochs und Sonnabends **Nachmittags**, oder wenn auf diese Tage ein Festtag fällt, an den Tagen zuvor, Boten an die betreffende Postanstalt zu senden und die dort eingegangene Correspondenz abholen zu lassen und zwar:

A. von der K. Postanstalt in Lissa (Kr. Neumarkt) die Gemeinden:

1. Arnoldsmühle.	4. Herrmannsdorf Com.	7. Romberg.	10. Stabelwitz Alt.
2. Cammelwitz.	5. Herrmannsdorf Str.	8. Schalkau.	11. Stabelwitz Neu.
3. Goldschmieden.	6. Herrnprotsch.	9. Schillermühle.	

B. von der K. Postanstalt in Canth (Kr. Neumarkt) die Gemeinden:

1. Krieblowitz.	4. Reibnitz.	7. Schottgau Groß.
2. Malkwitz.	5. Sadewitz.	8. Schottgau Klein.
3. Paschwitz.	6. Schosnitz.	9. Woigwitz.

C. von der K. Postanstalt in Mörschelwitz (Kr. Schweidnitz) die Gemeinden:

1. Albrechtsdorf.	3. Guhrwitz.	5. Puschkowa.	7. Schauerwitz.
2. Gnichwitz.	4. Haberstroh.	6. Sägewitz Groß.	8. Schiedlagwitz.

D. von der K. Postanstalt in Jordansmühle (Kr. Nimptsch) die Gemeinden:

1. Damsdorf. 2. Duckwitz.

E. von der K. Postanstalt in Bohrau (Kr. Strehlen) die Gemeinden:

1. Bogschütz.	2. Bresa Gr.	3. Leopoldowitz.	4. Merzdorf.

F. von der K. Postanstalt in Domslau die Gemeinden:

1. Althofdürr.
2. Bahra.
3. Bettlern.
4. Bischwitz a. B.
5. Blankenau.
6. Buchwitz.
7. Carowahne.
8. Domslau.
9. Gallowitz.
10. Gandau Polnisch.
11. Grünhübel.
12. Guckelwitz.
13. Heidänchen.
14. Jackschönau.
15. Jäschgüttel.
16. Kniegnitz Polnisch.
17. Koberwitz.
18. Kreiselwitz.
19. Krolkwitz.
20. Lohe.
21. Lorankwitz.
22. Magnitz.
23. Malsen.
24. Neudorf Polnisch.
25. Neuen.
26. Pasterwitz.
27. Peltschütz.
28. Peterwitz Polnisch.
29. Pleische.
30. Prisselwitz.
31. Reppline.
32. Schlanz.
33. Seschwitz.
34. Sbischau.
35. Sürding Klein.
36. Tinz Klein.
37. Tschauchelwitz.
38. Tschönbankwitz.
39. Wasserjentsch.
40. Wilhelmsthal.
41. Wiltschau.
42. Wirrwitz.
43. Zaumgarten.
44. Zweibrodt.

G. von der K. Postanstalt in Alt-Schliesa die Gemeinden:

1. Barottwitz.
2. Bogenau.
3. Boguslawitz.
4. Grunau.
5. Jerasselwitz.
6. Irschnocke.
7. Kreicke.
8. Mandelau.
9. Mellowitz.
10. Münchwitz.
11. Oderwitz.
12. Pollogwitz.
13. Rasselwitz Klein.
14. Rothsürben.
15. Sambowitz.
16. Schliesa Alt.
17. Schliesa Neu.
18. Sillmenau.
19. Sürding Groß.
20. Thauer.
21. Unchristen.
22. Wangern.
23. Weigwitz.
24. Wilkowitz.
25. Zweihof.

H. von der K. Postanstalt in Ohlau die Gemeinden:

1. Kottwitz.
2. Meleschwitz.

Damit nun aber die K. Postanstalten die für diese Ortschaften bestimmten Dienstbriefe nicht durch die angestellten Briefträger befördern, — wodurch Abtragegebühren entstehen würden, sondern bis zur Abholung durch den bestimmten Gemeindeboten aufbewahren, haben die Dominien, Polizei-Verwalter, Geistlichen, Schullehrer, Ortsgerichte u. s. w. der genannten Gemeinden bei der betreffenden K. Postanstalt eine hierauf bezügliche schriftliche Erklärung abzugeben, wozu Formulare bei jeder K. Postanstalt zu haben sind.

Diesen Boten ist dann jedesmal auch die an das hiesige Kgl. Landrathsamt gerichtete Correspondenz zur Ablieferung an die betreffende Königl. Postanstalt mitzugeben. Es versteht sich dabei von selbst, daß jede dieser Sendungen stets mit dem Dienstsiegel verschlossen und auf dem Couvert jedesmal der Inhalt angegeben werden muß, der die Portofreiheit bedingt, z. B. Militaria; Herrsch.-Pol.-S.; Herrsch.-Schul.-S.; Armen- Kur- u. Verpflegungs-Kosten (Amtsbl. pro 1845. S. 189.) u. s. w. Portopflichtige Sendungen müssen stets frankirt werden. Ueberhaupt empfehle ich die genaue Beachtung des Gesetzes über das Postwesen vom 5|6. 1852. G.-S. S. 345 und des dazu gehörigen Reglements, welches in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 32. des Amtsbl. pro 1852. abgedruckt ist.

III. Sollte ein oder die andere der sub II. genannten Gemeinden das sub I. angegebene Verfahren vorziehen, und expresse Boten wöchentlich zweimal an den bestimmten Tagen in mein Büreau senden wollen, so ist mir dies binnen 8 Tagen anzuzeigen und mir kann es nur angenehm sein, wenn hiervon recht ausgedehnter Gebrauch gemacht wird.

IV. Diese neue Einrichtung tritt mit dem 1. März d. J. in Kraft und erwarte ich, daß die Zeit bis dahin gehörig benutzt wird, alle hierzu erforderlichen Einrichtungen zu treffen, die Taschen zu bestellen 2c., damit jede Stockung im Geschäftsgange vermieden wird.

Vom 1. März d. J. ab fallen daher auch für die sub II. genannten Gemeinden die zur Abholung der Kreisblätter alle Sonnabende hierher gesandten Boten weg, sofern nicht einzelne dieser Gemeinden die ad III. erwähnte Erklärung abgeben.

V. Endlich bemerke ich, daß diese Einrichtung nur auf den **gewöhnlichen** schriftlichen Verkehr Anwendung findet, in allen schleunigen und besonders wichtigen Fällen aber wie bisher expresse Boten zu senden oder sichere Gelegenheiten zu benutzen sind. Breslau, den 1. Februar 1854.

Die Orts-Gerichte veranlaße ich: die approbirten Klassensteuer Zu- und Abgangslisten baldigst hier abzuholen, und für pünktliche Einziehung und Ablieferung der Steuerbeträge in den dazu bestimmten Terminen pflichtgemäß zu sorgen. —

Viele Mängel dieser Listen machen es nothwendig, für die Zukunft besonders darauf aufmerksam zu machen, daß

1. in diese Listen nur **wirkliche Zu- und Abgänge** und von der Königl. Regierung ausdrücklich **genehmigte** Erhöhungen und Ermäßigungen aufgenommen werden dürfen. — Wegen Verschlechterung der Verhältnisse einzelner Contribuenten von den Orts-Gerichten **ohne Genehmigung** der Königl. Regierung, und daher eigenmächtig vorgenommenen Ermäßigungen müssen gestrichen werden.

2. alle Zu- und Abgänge, besonders aber letztere, vollständig zu belegen sind. — Bei genehmigten Erhöhungen und Ermäßigungen sind die ergangenen Verfügungen beizubringen. — Der Umstand, daß ein Gerichtsschreiber mehrere Ortschaften hat, und bei dem Abgange in einer Liste, die laufende Nr. des Zugangs in der Liste des Zugangsortes angiebt, kann von der Beibringung des Beläges niemals befreien.

Bei erreichtem steuer**pflichtigen** und steuer**freiem** Alter ist in der Liste das Datum der Geburt anzugeben, und zur Begründung dieses Zu- oder Abgangs den Belägen der Taufschein beizufügen.

Arme sind nur dann steuerfrei, wenn sie **öffentliche** und **fortlaufende** Unterstützungen erhalten, in welchem Falle der Abgang mit einem von dem **Dominio** und dem **Ortsgerichte** unterschriebenen Atteste, worin die wirklich fortdauernde Unterstützung bescheinigt wird, zu belegen ist.

Bei nicht angezeigter Entfernung aus dem Dienste oder der bisherigen Wohnung werden gewiß immer die am Orte wohnenden Anverwandten, der bisherige Brotherr, oder die Ortsbehörde selbst, **ungefähr** wissen, wohin sich der Entwichene gewandt haben könnte. — In diesem Falle ist an die betreffende Ortsbehörde zu schreiben. — Ist der Entwichene des Herumtreibens verdächtig und kann der Aufenthalt gar nicht ermittelt werden, so ist **hierher** zu berichten. — In **jedem** dieser Fälle ist der Abgang durch Beifügung der von der requirirten Ortsbehörde erhaltenen Antwort, oder der von hier aus erhaltenen Verfügung, resp. durch Bezugnahme auf die ergangene Verfügung im Kreisblatt, zu begründen.

Ist eine steuerpflichtige Person in eine Haushaltung getreten, so ist die Rollen-Nr. anzugeben, unter welcher die Haushaltssteuer entrichtet wird.

Daß endlich der monatliche Betrag sowohl als auch der halbjährige Betrag rechnungsmäßig abgeschlossen sein muß, versteht sich von selbst.

Die Inexibilitätslisten anlangend, so sind nur solche Beträge in selbige aufzunehmen, welche der von den Orts-Gerichten eingelegten Execution ungeachtet nicht beizutreiben waren. — Die durch Nachrevisionen, von hier aus, sich etwa ergebenden Pflichtverletzungen werden streng gerügt.

Das Formular zu diesen Listen hat sich geändert, und es müssen

a. für den „Namen" und
b. für „Stand und Gewerbe"

der Restanten zwei abgesonderte Rubriken angebracht werden. — Den Herrn Buchdrucker Lucas habe ich bei einem neuen Abdruck darauf aufmerksam gemacht.

Schließlich bemerke ich: wie in Zukunft alle nicht gehörig belegten Abgänge, und als uneinziehbar zu Unrecht liquidirten Beträge ohne Weiteres gestrichen und den betreffenden Ortsbehörden zur Vertretung gestellt werden.

Breslau, den 27. Januar 1854.

Nach einem zwischen der Königl. Direction der Rentenbank für Schlesien und der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction getroffenem Abkommen erlangen freiwillige Kündigungen und Ermäßigungen der Gebäude-Versicherungen rentepflichtiger Stellen erst dann rechtliche Gültigkeit, wenn die Rentenbank-Direction ihre ausdrückliche schriftliche Einwilligung hierzu ertheilt hat.

Hiernach werde ich in Zukunft alle eingehenden freiwilligen Kündigungen oder Ermäßigungs-Anträge hinsichts rentepflichtiger Stellen sofort und so lange zurückweisen, als derselben **nicht jene Einwilligung beigefügt ist.** Ich bemerke aber auch noch:

daß **jedenfalls** die im § 80. des revidirten Reglements vom 1. September 1852 festgesetzten Kündigungsfristen inne gehalten werden müssen, und daß, **wenn nach deren Ablauf erst** die erforderlichen Genehmigungen beigebracht werden sollten, die betreffenden Associaten der Provinzial-Land-Feuer-Societät noch für das folgende Semester beitragspflichtig bleiben.

Sache jedes der betreffenden Associaten ist es, sich **zeitig** und **vor** Anbringung einer Kündigung oder eines Ermäßigungs-Antrages, der ausdrücklich schriftlichen Genehmigung qu. zu versichern, und diese dann gleichzeitig hier mit vorzulegen.

Dieser Bekanntmachung wird auf Ansuchen der Rentenbank-Direction noch die Eröffnung beigefügt: daß die oben gedachten Genehmigungen von der qu. Direction nur dann ertheilt werden, wenn mit dem Antrage darauf **entweder** die schon erfolgte Anmeldung und Annahme der versicherten Gebäude bei einer andern staatlich concessionirten von der Rentenbank öffentlich als zuläßig erklärten Versicherungs-Gesellschaft, **oder** das Vorhandensein eines die Rente hinlänglich sichernden Landbesitzes bei der Stelle durch ortsgerichtliches Attest oder sonst glaubhaft nach Fläche und Werth dargethan wird. —

Die Orts-Gerichte haben Vorstehendes im nächsten Gemeinde-Gebote gehörig zu publiziren, und für Befolgung desselben zu sorgen.

Breslau den 28. Januar 1854. Königl. Landrath und Kreis-Feuer-Societäts-Director.
Freiherr v. Ende.

Es ist der Fall vorgekommen, daß der Besitzer eines Bauernhofes, dessen Gebäude bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät in Versicherung gegeben waren, ohne der letztern davon Anzeige zu machen, nicht nur den zur Wirthschaft gehörigen Grund und Boden parzellenweise an verschiedene Acquirenten verkaufte, sondern auch die in Folge dieser Dismembration entbehrlich gewordenen Gebäude theilweise veräußerte, welche bald darauf durch Feuer eingeäschert wurden. Die beanspruchte Brandentschädigung für die zerstörten Gebäude hat jedoch auf Grund der Schluß-Bestimmung im § 9 des revidirten Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 (Gesetz-Samml. 1852 S. 624) den Interessenten versagt werden müssen, weil diese Vorschrift von ihnen unbefolgt gelassen worden ist.

Aus Veranlaßung dieses Specialfalles werden die Theilnehmer der Provinzial-Land-Feuer-Societät hiermit besonders auf die bezogene Vorschrift, welche wörtlich lautet:

Jede Veränderung, welche während der Versicherungszeit an den verschiedenen Gebäuden vorgenommen wird, durch welche dasselbe in seinen ganzen oder in seinen einzelnen Theilen eine andere Gestalt erhält, als bei der Versicherung deklarirt worden ist, muß von dem Versicherten dem Kreisfeuer-Societäts-Director angezeigt werden, es mag nun durch die Veränderung die Gefahr zu des Versicherers Nachtheil vergrößert werden, oder nicht. **Dasselbe gilt, wenn von einem versicherten Objecte nicht blos einzelne Gebäude, sondern auch Grund und Boden ganz oder theilweise verkauft werden, in welchem Falle mit dem Tage der Uebergabe die bisherige Versicherung der Gebäude aufhört, weil unter allen Umständen eine neue**

Regulirung der approbirten Taxen der Gebäude des dismembrirten Gutes und der Versicherungsbeträge erfolgen muß
aufmerksam gemacht, um sich nach solcher bei vorzunehmender Zerstückelung eines Grundstücks genau zu achten.

Breslau, den 4. Januar 1854. Der Provinzial=Land=Feuer=Societäts=Direktor
gez. von Schleinitz.

Die Ortsgerichte haben vorstehende Verfügung der Gemeinde bekannt zu machen und die Befolgung derselben zu überwachen.

Breslau, den 28. Januar 1854. Königl. Landrath und Kreis=Feuer=Societäts=Director.
Freiherr v. Ende.

Die öffentlichen Tanzbelustigungen zu diesjähriger Fastnacht ist durchweg am 28. Februar abzuhalten und eine weitere Ausdehnung in keiner Weise zu gestatten.

Ueberhaupt veranlasse ich die Orts=Polizei=Behörden von da ab bis zum ersten Osterfeiertag einschließlich keine öffentlichen Tanzbelustigungen mehr zu genehmigen.

Da übrigens Gastwirthe häufig geneigt sind, die Vorschriften wegen Abhaltung öffentlicher Tanzmusiken dadurch zu umgehen, daß sie s. g. Bälle geschlossener Gesellschaften veranstalten, so bemerke ich, daß jede Tanzbelustigung in einem Gasthofs= oder anderem öffentlichen Lokale, dieselbe möge von dem Wirth selbst, oder von einer Privatgesellschaft unternommen werden, denselben Beschränkungen unterliegt wie die öffentlichen Tanzbelustigungen.

Breslau, den 1. Februar 1854.

Mit Hinweisung auf meine Kreisblatt=Bestimmung vom 12. März 1853 weise ich die Dorfgerichte nachbenannter Ortschaften an, mir die richtig abgeschlossenen Impflisten pro 1853 bis zum 8. d. M. bei Vermeidung von 1 Rthlr. Ordnungsstrafe einzureichen:

Althofdürr, Altscheitnig, Bahra, Barottwitz, Bischofswalde, Bischwitz, Blankenau, Bogenau, Boguslawitz, Cammelwitz, Cattern v. W., Cattern Gr. v. S., Cawallen, Criptau, Dürrgoy, Fischerau, Friedewalde, Gabitz, Gallowitz, Kl.=Gandau, Pol.=Gandau, Grüneiche, Grunau, Herdain, Höfchen Comm., Huben, Jäschgüttel, Jeasselwitz, Irschnocke, Kleinburg, Kreike, Krieblowitz, Leerbeutel, Lehmgruben, Lilienthal, Magnitz, Malkwitz, Mandelau, Mellowitz, Morgenau, Münchwitz, Neudorf Comm., Pol.=Neudorf, Niederhof, Oberhof, Oderwitz, Oswitz, Paschwitz, Pasterwitz, Pol.=Peterwitz, Pleische, Pöpelwitz, Pollogwitz, Probotschine, Radwanitz, Kl.=Rasselwitz, Reibnitz, Reppline, Romberg, Rosenthal, Rothsürben, Sacherwitz, Sadewitz, Kl.=Sägewitz Königl., Kl.=Sägewitz Gläserschen Antheils, Sambowitz, Schalkau, Alt=Schliesa, Neu=Schliesa, Schmolz, Schosnitz, Gr.=Schottgau, Kl.=Schottgau, Schwentnig, Siebischau, Sillmenau, Gr.=Sirding, Alt=Stabelwitz, Neu=Stabelwitz, Strachwitz, Thauer, Treschen, Tschauchelwitz, Tschechnitz, Unchristen, Wangern, Weigwitz, Wilhelmsruh, Wilkowitz, Wiltschau, Woigwitz, Zedlitz, Zimpel, Zweihof.

Breslau, den 2. Februar 1854.

Bestrafungen.

1. Dienstknecht Johann Carl Wermuth zu Neukirch, wegen vorsätzlicher mit Ueberlegung verübter Mißhandlung mit 6 Monat Gefängniß.

2. Unverehelichte Theresia Heiber zu Prisselwitz, wegen Diebstahls mit 1 Woche Gefängniß.

3. Uhrenhändler Carl Krause zu Neudorf-Commende, wegen Unterschlagung mit 1 Monat Gefängniß und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.

4. Fleischermeister Franz Kristen zu Huben, wegen thätlichen Widerstandes gegen öffentliche Beamte während der Vornahme einer Amtshandlung, sowie wegen wörtlicher Beleidigung öffentlicher Beamten bei Ausübung ihres Berufes, mit einer Gefängniß-Strafe von 6 Wochen.

5. Freigärtner ehem. Gerichtsscholz Joseph Schmidt zu Tschönbankwitz, wegen unbefugter Ausübung eines öffentlichen Amtes mit 14 Tagen Gefängniß.

6. Freigärtner und Zimmermann Franz Schmidt zu Krichen, wegen rückfälligen Diebstahls mit 2 M. Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht und 1 Jahr Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.

7. Schuhmacher Johann Franz August Wolff zu Neudorf-Commende, wegen Diebstahls mit 1 M. Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht und 1 Jahr Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.

8. Fleischermeister Carl Joseph Hanke zu Krichen, wegen rückfälligen Diebstahls mit 4 Wochen Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht und 1 Jahr Untersagnng der Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte.

9. Tagearbeiter Johann Carl Gottlieb Gnerlich zu Cawallen, wegen vorsätzlicher Mißhandlung seines Vaters mit 3 Monaten Gefängniß.

10. Knecht Heinrich Mann zu Herrnprotsch, wegen Landstreichens und Bettelns mit 14 Tagen Gefängniß und Detention im Arbeitshause.

11. Dienstknecht Johann Gottfried Olscher zu Münchwitz, wegen wiederholten Diebstahls mit 1. M. Gefängniß.

12. Freistellenbesitzer Carl Staske zu Münchwitz, wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß.

13. Verehelichte Susanna Anna Staske, geb. Quitschale daselbst, wegen Hehlerei mit 1 Woche Gef.

14. Dienstknecht Franz Carl Pohl zu Herrnprotsch, wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle mit 14 Tagen Gefängniß und Detention in ein Arbeitshaus.

15. Dienstmagd unverehel. Elisab. Gaworn zu Cattern, wegen wiederholten Diebstahls mit 3 T. Gef.

16. Inwohnersohn August Kronig zu Kottwitz, wegen Holzdiebstahls im 4. Rückfalle mit 3 Tagen Gefängniß und Ersatz des Werthes mit 6 Pf.

17. Pferdeknecht Ernst Hirschel zu Stabelwitz, wegen Unterschlagung mit 14 Tagen Gefängniß.

18. Tagearbeiter Johann Gottlieb Pech von Gabitz, wegen Landstreichens und Bettelns mit 3 Wochen Gefängniß und Detention ins Arbeitshaus.

19. Einlieger Hieronymus Richter zu Clarencranst, wegen Holzdiebstahls im 4. Rückfalle mit 3 W. Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht und 1 Jahr Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.

20. Dienstjunge Paul Ferdinand Bürgel aus Weide, wegen Diebstahls und Landstreichens mit 3 M. Gefängniß und nachheriger Detention ins Corrections-Haus.

21. Tagearbeiter Carl Wilhelm Barde zu Cattern, wegen rückfälligen Landstreichens zu 6 Wochen Gefängniß und demnächstiger Detention.

22. Dienstknecht Wilhelm Ernst Benner zu Roppline, wegen Unterschlagung mit 1 Monat Gefängniß und 1 Jahr Verlust der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.

23. Johann Friedrich Habel zu Malsen, wegen Diebstahls und ersten Bettelns mit 6 Wochen Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht und 1 Jahr Verlust der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.

24. Bauergutsbesitzer Moritz Ferdinand Jungfer zu Gr.-Tschansch, wegen Beleidigung eines öffentlichen Beamten in Ausübung seines Berufes und in Bezug auf denselben mit 10 Rthlr. Geldbuße oder 1 Woche Gefängniß.

25. Verehelichte Fleischer Zeising, Maria geb. Gavel zu Krichen, wegen Hehlerei mit 2 M. Gefängniß.

26. Knecht und Tagearbeiter Johann Gottfried Maiwald zu Gr.-Tschansch, wegen Diebstahls mit 4 Wochen Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht und 1 Jahr Verlust der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.

27. Tagearbeiter Gottlob Joseph zu Jackschönau, wegen Landstreichens mit 8 Tagen Gefängniß.

28. Tagearbeiter Johann Neburg zu Schwoitsch, wegen Diebstahls mit 1 Woche Gefängniß.

29. Schneider Gottlieb Pfützner zu Jackschönau, wegen Mißhandlung mit 1 Monat Gefängniß.

30. Arbeiter Johann Gottlieb Wansch zu Hartlieb, wegen Bettelns mit 3 Tagen Gefängniß.

31. Tagearbeiter Carl Franz Zimmer zu Krichen, wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß.

32. Tagearbeiter Johann Gottfried Schüttler zu Schönborn, wegen verbotenen Aufenthaltes mit 4 W. Gefängniß und Arbeitshaus-Detention.

33. Dienstknecht Franz Pohl zu Herrnprotsch, wegen Bettelns mit 7 Tagen Gefängniß.

34. Tagearbeiter Christian Heinze aus Krolkwitz, wegen Landstreichens mit 6 Wochen Gefängniß und Detention in ein Arbeitshaus.

Breslau, den 2. Februar 1854.

Aufenthaltsermittelungen.

Es ist mir der gegenwärtige Aufenthalt nachbenannter Personen zu wissen nöthig:

1) Wehrmann Joseph Prauß geb. zu Pol.-Neudorf, wurde den 6. Dezember 1853 dem hiesigen Bataillon überwiesen.
2) Wehrmann Franz Drigalla geb. zu Mariendorf Kr. Pol.-Wartenberg, soll nach Schottwitz hiesigen Kreises verzogen sein.
3) Gefreiter Gottlieb Karrasch geb. zu Tschirne, soll dahin verzogen sein.
4) Wehrmann Ferdinand Kusche geb. zu Pavelwitz Kr. Trebnitz, soll nach Krichen hiesigen Kreises verzogen sein.

Falls genannte Personen im Kreise leben, erwarte ich baldige Anzeige von den betreffenden Dorfgerichten.

Breslau den 2. Februar 1854.

Personal-Chronik.

Es ist vereidiget worden:

1) Der Schullehrer Behschnitt zu Lehmgruben, als Gerichtsschreiber.
2) Der Freigärtner Anton Freund zu Boguslawitz, als Gerichts-Scholz.

Breslau, den 2. Februar 1854.

Königlicher Landrath,
Freiherr v. Ende.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.